

Mehr Extensiv- und Biotopgrünland direktzahlungsfähig

Anne Hopf & Anya Wichelhaus

Die Verordnung zur Gemeinsamen Agrarpolitik regelt u. a. den Bezug von Direktzahlungen. Dies sind flächenbezogene Einkommensstützen der EU für Landwirte. Sie sollen vor allem Wettbewerbsnachteile ausgleichen, die Landwirten durch die hohen Standards bei Umwelt-, Tier- und Verbraucherschutz entstehen. Seit 2022 sind der Verordnung erweiterte Definitionen für Grünland und Landschaftselemente zugrunde gelegt, die deren Direktzahlungsfähigkeit unmittelbar beeinflussen.

Das in Nordosthessen angesiedelte Projekt „Schaf schafft Landschaft“ koordiniert seitdem eine länderübergreifende AG, die sich mit der Erweiterung der Definitionen beschäftigt. Zu den Mitgliedern der AG zählen der Deutsche Verband für Landschaftspflege, die Deutsche Vernetzungsstelle für ländliche Räume, der Bundesverband Berufsschäfer sowie Vertreter von Landschaftspflegeeinrichtungen aus verschiedenen Bundesländern. Durch die Erweiterungen der Definitionen kann seit 2023 auch für solches Dauergrünland eine Direktzahlung bezogen werden, das deutlich höhere Anteile an Binsen und Seggen und anderen abweidbaren Pflanzenarten, wie z. B. Stockausschläge, niedrige Gehölze, Brombeeren und Brennessel, aufweist als bislang möglich. Zudem gibt es eine neue Regelung zu den „etablierten lokalen Praktiken“, wie einer traditionell durchgeführten Beweidung oder Mahd, wodurch auf Flächen mit Naturschutzziele keine Obergrenze für Nicht-Gras- oder Grünfütterpflanzen mehr festgeschrieben sein muss. Seit 2023 können landwirtschaftliche Schläge außerdem bis zu 25 % „kleine Landschaftselemente“ (z. B. Feldgehölze <50 m², Einzelsträucher- oder Bäume), die nicht dem Beseitigungsverbot unterliegen, aufweisen (Abb. 1). Dadurch sind u. U. nun auch mehr als 100 Bäume/ha auf einem Schlag beihilfefähig.

Es kann also mehr strukturreiches Extensiv- und Biotopgrünland über die Direkt-



Abb. 1: Strukturreiche Wacholderheide als Dauergrünland mit „kleinen Landschaftselementen“ (Foto: F. Beinlich, Bioplan)

zahlungen gefördert oder Schläge können erweitert werden. In der AG wurden Erfahrungen aus Vor-Ort-Kontrollen zum Umgang mit den Neuerungen zusammengetragen und dabei festgestellt, dass diese sowohl bei den Antragstellenden als auch bei den Kontrollstellen bislang noch nicht ausreichend bekannt sind. Daher wurden in einer Veröffentlichung der AG im April 2024 alle Erweiterungen in einer übersichtlichen Tabelle (mit Bezug auf die entsprechenden Verordnungspassagen) aufgeführt und die Erfahrungen mit der bisherigen Umsetzung sowie Empfehlungen für Bewirtschafter zusammengestellt. Diese Veröffentlichung ist über den folgenden Link frei zugänglich: <https://www.schafzucht-online.de/direktzahlungen-moeglich,QUIEPTc4OTU0NTUmTUIEPTQ4MA.html>.

Erfahrungsberichten aus Nordosthessen zufolge kam es hier auf strukturreichen Grünlandflächen auch schon vor den Neuregelungen in den letzten Jahren seltener zu Sanktionen. Auch der Grünland-Nutzungscode 492 für die etablierten lokalen Praktiken wird hier nicht nur auf Heideflächen angewendet, wie es in

anderen Bundesländern bislang üblich war. Dennoch ist es empfehlenswert, sich mit den neuen Möglichkeiten für die Direktzahlungen auseinanderzusetzen. Es ergeben sich zum einen mehr Spielräume bei der Bewirtschaftung, was zugleich eine wichtige Chance für mehr Strukturvielfalt und Biodiversität darstellt. Zum anderen kann der Kontrollaufwand für die Bewirtschaftenden und auch für die Kontrollbehörden langfristig verringert werden. Für strukturreiche und damit aufwendig zu bewirtschaftende Naturschutzflächen ergibt sich damit u. U. überhaupt erst die Möglichkeit, diese Flächen langfristig in einer Nutzung zu halten.

Kontakt

Dr. Anne Hopf, Dr. Anya Wichelhaus
Universität Kassel, Fachgebiet Landschafts- und Vegetationsökologie
Gottschalkstr. 26a
34127 Kassel
Anne.Hopf@uni-kassel.de
Anya.Wichelhaus@uni-kassel.de